



Mehrgenerationen-Bürgerhaus Oering

Benutzungs-Ordnung

Stand November 2022

§ 1 Allgemeines / Zweckbestimmung

1.1. Die Räumlichkeiten im Mehrgenerationen-Bürgerhaus sind Einrichtungen der Gemeinde Oering für ihre Einwohnerinnen und Einwohner.

Sie stehen für die Vergabe an ortsansässige juristische und private Personen wie die Gemeinde, alle ortsansässigen Vereine, Verbände, Parteien, Vereinigungen und Organisationen zur Durchführung von Festen, Feiern, Jubiläen, Musikdarbietungen, Ausstellungen, Vorführungen, Vorträgen, Tagungen, Sitzungen, Kursen, Schulungen, Übungsstunden oder ähnlichen Veranstaltungen auf der Grundlage dieser Benutzungsordnung zur Verfügung.

1.2. Auswärtige Veranstalter können für eine Nutzung zugelassen werden.

Ausgeschlossen sind gewerbliche Veranstaltungen und Veranstaltungen, die gegen die Verfassung gerichtet sind oder nach Art und Inhalt geeignet sind, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gefährden bzw. Schäden an der Einrichtung des Mehrgenerationen-Bürgerhauses und seiner Außenanlagen hervorzurufen.

1.3. Über die Vergabe der Räumlichkeiten im Mehrgenerationen-Bürgerhaus entscheidet grundsätzlich der Bürgermeister oder von ihm autorisierte Personen. Die Buchung erfolgt über das auf der Homepage der Gemeinde unter www.gemeinde-oering.de zugängliche Buchungssystem oder durch Personen, die zur Vergabe berechtigt sind.

Ortsansässige Antragsteller werden vorrangig behandelt. Dieses Vorrecht besteht bis zu einem Vierteljahr vor dem Veranstaltungstermin.

Antragsteller, die nicht selbst eine Buchung vornehmen können, erhalten umgehend eine Information über die Entscheidung.

Bei komplexen Sachverhalten setzt sich der Bürgermeister mit seinen beiden Stellvertretern ins Benehmen und stimmt die Entscheidung ab. Dafür kann auch eine Risikobewertung durch dieses Gremium erfolgen.

§ 2 Jugendveranstaltungen

2.1. Bei Jugendveranstaltungen muss während der gesamten Zeit ein verantwortlicher Leiter oder eine verantwortliche Leiterin anwesend sein. Die Verantwortlichen müssen volljährig sein.

2.2. An Jugendliche ist die Ausgabe von alkoholischen Getränken verboten. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind einzuhalten.



Mehrgenerationen-Bürgerhaus Oering

Benutzungs-Ordnung

§ 3 Benutzungsbestimmungen

3.1. Der Aufenthalt im Mehrgenerationen-Bürgerhaus ohne Bezug zu Veranstaltungen ist nicht gestattet.

Veranstaltungen sollen um 23 Uhr beendet sein. Abweichende Regelungen sind genehmigungspflichtig.

Sämtliche Türen und Fenster des Mehrgenerationen-Bürgerhauses sind spätestens ab 22.00 Uhr grundsätzlich geschlossen zu halten und die Lautstärke ist so weit zurück zu nehmen, dass eine Störung der Nachtruhe der Anwohner nicht zu befürchten ist. Der Veranstalter sorgt dafür, dass während der Veranstaltung Ruhe und Ordnung gewahrt bleiben.

3.2. Im gesamten Gebäude gilt Rauchverbot. Nur im Außenbereich des hinteren Sitzungsraumes (Mensa) ist das Rauchen gestattet.

Das Mitbringen von Tieren ist nicht erlaubt.

3.3. Vor Veranstaltungsbeginn werden das Mehrgenerationen-Bürgerhaus bzw. einzelne Räume und das Inventar an den Veranstalter bzw. dessen Beauftragten von dem Beauftragten der Gemeinde übergeben.

Nach Veranstaltungsende sind das Mehrgenerationen-Bürgerhaus und das Inventar unbeschädigt und vollständig an den Beauftragten der Gemeinde zu übergeben.

Der Veranstalter ist verpflichtet, die überlassenen Räumlichkeiten, das Inventar und die technischen Anlagen schonend zu behandeln und nur ihrem Zweck entsprechend zu benutzen. Sämtliche technische Einrichtungen dürfen nur von dafür ausgewiesenen Personen bedient werden, soweit nicht im Einzelfall eine andere Regelung getroffen worden ist.

Das Anbringen von Nägeln, Haken etc. sowie das Bekleben von gestrichenen Wänden (auch zu Dekorationszwecken) ist untersagt.

Die Räume sind im gereinigten Zustand zu hinterlassen. Angefallener Müll ist in den Müllcontainern zu entsorgen. Das Mobiliar ist an seinen vorgesehenen Standort zu verbringen. Für Schäden am Gebäude, Einrichtung und Geräten, die durch unsachgemäße Behandlung oder durch eine ordnungswidrige Benutzung entstehen, haften die Veranstalter in voller Höhe. Schäden sind im Benutzungshandbuch zu vermerken.

Durch Veranstaltungen entstandene Schäden oder abhanden gekommenes Inventar wird durch die Gemeinde Oering ersetzt und dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

3.4. Benutzer, die dieser Benutzungsordnung nicht entsprechen/den Anweisungen der/des Beauftragten der Gemeinde oder sonstiger Bediensteter der Gemeinde nicht befolgen, können von der Benutzung des Mehrgenerationen-Bürgerhauses ausgeschlossen werden. Diese Bestimmung findet auch auf Vereine oder Gruppen Anwendung, die Zuwiderhandlungen durch Mitglieder oder Gäste dulden.

Die Gemeinde Oering behält sich vor, Nutzer aufgrund von Fehlverhalten von der weiteren Nutzung auszuschließen.

Mit der Benutzung des Mehrgenerationen-Bürgerhauses wird die Benutzungsordnung anerkannt.



Mehrgenerationen-Bürgerhaus Oering

Benutzungs-Ordnung

§ 4 Unterhaltung

4.1. Das Bürgerhaus wird durch die Gemeinde Oering unterhalten.

Als Gegenleistung für die Benutzung des Mehrgenerationen-Bürgerhauses für Veranstaltungen wird das von der Gemeindevertretung festgesetzte Entgelt gemäß Anlage 1 in Rechnung gestellt. Betriebskosten sind in dem Benutzungsentgelt enthalten.

§ 5 Fundsachen

5.1. Gefundene Gegenstände sind als Fundsache zu behandeln und bei der Amtsverwaltung abzugeben.

§ 6 Zutritt

6.1. Beauftragte der Gemeinde üben das Hausrecht im Bürgerhaus aus; dürfen es jederzeit zur Erfüllung ihrer Aufgaben betreten und sind gegenüber dem Veranstalter und den Benutzern weisungsbefugt.

§ 7 Haftung

7.1. Die Gemeinde haftet als Gebäudeeigentümerin. Sie haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, welche bei der Durchführung der Veranstaltung entstehen.

7.2. Bei Veranstaltungen und sonstiger Inanspruchnahme haftet der Veranstalter für alle Schäden, die der Gemeinde an der überlassenen Einrichtung durch die Nutzung entstehen ohne Rücksicht darauf, ob die Schäden durch ihn, seine Beauftragten oder durch Teilnehmer bzw. Besucher verursacht wurden.

7.3. Für alle der Gemeinde Oering zustehenden Schadensersatzansprüche haften neben dem Verursacher auch der Veranstalter, bei BGB-Gesellschaften deren Mitglieder als Gesamtschuldner.

7.4. Die Gemeinde kann vor der Genehmigung einer Veranstaltung den schriftlichen Nachweis einer Veranstaltungshaftpflichtversicherung und/oder eine Sicherheitsleistung verlangen.

7.5. Für abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

7.6. Für in Verwahrung gebrachte Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

7.7. Diese Benutzungsordnung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Oering, den 01.11.2022

Gemeinde Oering

Der Bürgermeister

Bodo Nagel

Anlage 1



Mehrgenerationen-Bürgerhaus Oering
Benutzungs-Ordnung

Nutzungsgebühren

Für Veranstaltungen zu mietende Räumlichkeiten:

Mehrgenerationen-Bürgerhaus

() Dorfgemeinschaftsraum (incl. voll ausgestatteter Küche)	250,- € / pro Tag 100,-€ / 3 Stunden
() Sitzungsraum (Mensa)	100,- €
() Sport-/Mehrzweckhalle	30,- € / pro Stunde

Veranstaltungen der örtlichen Parteien nach Parteiengesetz (incl. beim Amt registrierte Wählergemeinschaften), der Oeringer Vereine /Verbände und Organisationen, der Volkshochschule im Amt Itzstedt, der Außenstelle Oering der Grundschule Seth, Weiterbildungsveranstaltungen/Sitzungen der Amtsverwaltung und Gottesdienste sind von der Entrichtung einer Nutzungsgebühr befreit.

Nutzungsvertrag

Der Veranstalter akzeptiert die Nutzungsbedingungen dieser Benutzungsordnung.

Beginn der Veranstaltung:

Ende der Veranstaltung:

Oering,

Ort / Datum

Unterschrift Gemeindeberechtigter

Unterschrift Veranstalter
